

# STATUTEN

des Vereines "**Dachverband Österreichischer Ärztinnen und Ärzte für Ganzheitsmedizin**"

## § 1

### NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- (1) Der Verein führt den Namen "Dachverband Österreichischer Ärztinnen und Ärzte für Ganzheitsmedizin". Kurzbezeichnungen: Dachverband für Ganzheitsmedizin, ÖDGM, Dachverband für Komplementärmedizin, Dachverband für Integrative Medizin.
- (2) Sitz des Vereines ist Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich sowie auf Interessenten im Ausland.

## § 2

### ZWECK

- Zweck des Vereines ist, die verschiedenen Ärztegesellschaften und Gruppen zu vereinen, deren diagnostische und therapeutische Spezialkenntnisse ganzheitliche Betrachtung der Patienten und der Medizin erfordern. Dabei ist das wichtigste Ziel, durch Erfahrungsaustausch den ganzheitlichen (holistischen) Inhalt der einzelnen Lehren und Methoden zu vergleichen und zu erweitern,
- ein lehr- und lernbares Gesamtkonzept der medizinischen Holistik zu entwickeln und an interessierte Ärztinnen und Ärzte weiterzugehen.

## § 3

### MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

Um diesem Ziel gerecht werden zu können, sollen Symposien und Kongresse organisiert und gemeinsame Forschungsprojekte entwickelt und durchgeführt werden, wobei nach Möglichkeit auch finanzielle Unterstützung und Hilfestellung bei der Sicherstellung der Forschungsmittel gewährleistet werden soll,

- Vorträge, Versammlungen, Gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsabende abzuhalten,
- die Herausgabe eines Mitteilungsblattes,
- die Einrichtung einer Bibliothek,
- die Interessen der holistischen Medizin in der österreichischen Ärztekammer zu vertreten,
- die Bevölkerung über die Bedeutung der Ganzheitsmedizin zu informieren Übernahme von PR Aktivitäten.

## § 4

### GEMEINNÜTZIGKEIT

Entsprechend seinem der Wissenschaft und dem allgemeinen Wohle dienenden Zweck arbeitet der Verein auf unmittelbarer und ausschließlich gemeinnütziger Grundlage und schließt jeden persönlichen Gewinn aus. Kein Mitglied des Vorstandes oder ein sonst mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Vereines betrautes Mitglied darf durch zweckfremde Verwaltungsaufgaben oder durch Vergütungen begünstigt werden. Für den Verein verauslagte Spesen und Unkosten sind aus der Vereinskasse zu erstatten, wenn ein Vorstandsmitglied oder ein Vereinsmitglied im Auftrage des Vorstandes Vereinsangelegenheiten erledigen musste. Die Anerkennung der Höhe der geltend gemachten Unkosten obliegt dem Vorstand.

## § 5 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Ordentliche Mitglieder können nur österreichische ärztliche Vereine und sonstige österreichische ärztliche Personenvereinigungen sein, deren Methoden und Lehren ganzheitsmedizinische Inhalte haben. Voraussetzung ist, dass die vorangeführten ordentlichen Mitglieder den Zwecken dieses Vereines positiv gegenüberstehen und der Erreichung des Vereinszweckes dienlich sind.  
Jedes ordentliche Mitglied entsendet in die Mitgliedervollversammlung drei namhaft zu machende Vertreter, welchen sämtlichen das aktive und passive Wahlrecht zukommt.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können natürliche wie juristische Personen des Inlandes sein, welche sich mit Ganzheitsmedizin befassen. Natürliche Personen müssen in Österreich approbierte Ärztinnen und Ärzte oder Tierärztinnen und Tierärzte sein. Des Weiteren können als außerordentliche Mitglieder nur natürliche wie juristische Personen aufgenommen werden, die den Zweck und die Interessen des Vereines zu fördern gewillt sind.  
Außerordentlichen Mitgliedern kommt in der Mitgliedervollversammlung lediglich passives Wahlrecht und zwar zu allen Verbandsfunktionen zu.
- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche sowie juristische Personen werden, die den Zweck und die Interessen des Vereines zu fördern gewillt sind. Die Aufnahme von fördernden Mitgliedern erfolgt aufgrund eines Antrages eines Vorstandsmitgliedes durch Einstimmigkeitsbeschluss des Vorstandes. Fördernden Mitgliedern kommt lediglich ein Anhörungsrecht bei der Mitgliedervollversammlung, nicht aber aktives oder passives Wahlrecht zu.
- (4) Vom Vorstand können der Mitgliedervollversammlung Ehrenmitglieder vorgeschlagen werden und müssen von dieser mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Ehrenmitgliedern kommt lediglich ein Anhörungsrecht, nicht aber aktives oder passives Wahlrecht zu.

## § 6 AUFNAHMEBEDINGUNGEN

Zur Aufnahme als ordentliches und außerordentliches Mitglied in den Verein ist ein Aufnahmeantrag des Bewerbes an den Vorstand erforderlich. Dieser entscheidet über die Aufnahme, wozu Einstimmigkeit des Vorstandes erforderlich ist. Kann eine Einstimmigkeit nicht erzielt werden, gilt der Aufnahmeantrag als abgelehnt. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich zu übermitteln, wobei ein Ablehnungsbeschluss nicht begründet zu werden braucht.

## § 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der freiwillige Austritt kann mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende erfolgen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das in Frage stehende Mitglied dem Ansehen, dem Zweck oder den Interessen des Vereines zuwider handelt. Über den Ausschluss befindet der Vorstand, gegen dessen Beschluss die nächstfolgende Mitgliedervollversammlung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses angerufen werden kann, die über den Ausschluss endgültig mit einfacher Mehrheit beschließt. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte der Mitgliedschaft. Das vom Vorstand ausgeschlossene Mitglied ist zu dieser Mitgliedervollversammlung mindestens vier Wochen vorher zu laden.

## § 8

### RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der GV wie auch das aktive und passive Wahlrecht steht sowohl den ordentlichen als auch den aktiven Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereines schaden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse des Vereines zu beachten. Die ordentlichen und aktiven Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der GV beschlossenen Höhe verpflichtet.

## § 9

### SCHIEDSGERICHT

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 10

### ORGANE DES VEREINS

Vereinsorgane sind die Mitgliedervollversammlung (§11 und 12), der Vorstand (§14 bis 16), die Rechnungsprüfer (§18) und das Schiedsgericht (§19).

## § 11

### DIE MITGLIEDERVOLLVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliedervollversammlung wird vom Vorsitzenden (Präsidenten) mindestens einmal im Jahr mit einer Einladungsfrist von drei Wochen als Mindestfrist durch schriftliche Mitteilung einberufen. In dieser Einladung sind die einzelnen Tagesordnungspunkte anzugeben. Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine Mitgliedervollversammlung einzuberufen, wenn dies die Mehrheit des Vorstandes beschließt. Ebenso ist der Vorsitzende zur Einberufung einer Mitgliedervollversammlung verpflichtet, wenn dies von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.  
Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden erfolgt die Einberufung durch das erste stellvertretende Vorstandsmitglied (Vizepräsident).  
Die Leitung der Mitgliedervollversammlung obliegt dem Vorsitzenden (Präsidenten), im Falle dessen

Verhinderung dem Vizepräsidenten.

- (2) In der Mitgliedervollversammlung hat jedes ordentliche Mitglied (Gesellschaft) so viele Stimmen, als entsandte Vertreter derselben anwesend sind, entsprechend § II. (1) der Satzungen jedoch höchstens drei.
- (3) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliedervollversammlung besteht bei 10% der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (4) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel, bei allen übrigen Beschlüssen die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Die Abstimmungen sind durch Handaufheben zulässig.

Der Vorsitzende (Präsident) sowie dessen Stellvertreter (Vizepräsidenten) werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, gerechnet ab dem Tag der Wahl.

Sollte aus irgendwelchen Gründen eine ordnungsgemäße Neuwahl nicht möglich sein, so hat der Vorstand die Geschäfte bis zu seiner Neuwahl weiterzuführen.

- (5) Die Beschlüsse der Mitgliedervollversammlung sind zu protokollieren, vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (6) Vorschläge für die Wahl des Vorsitzenden (Präsidenten) sowie dessen Stellvertreter (Vizepräsidenten) sind schriftlich bis vor Beginn der Vollversammlung, an welcher die Wahl durchgeführt wird, beim Vorstand des Verbandes einzureichen.

Ein Vorschlagsrecht kommt sowohl den ordentlichen als auch den außerordentlichen Mitgliedern zu.

## § 12

### AUFGABENKREIS DER MITGLIEDERVOLLVERSAMMLUNG

Der Mitgliedervollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- f) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- g) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 13

### AUFBRINGUNG DER MITTEL - MITGLIEDSBEITRAG

Die finanziellen Mittel, welche der Verein für seine Tätigkeit benötigt, werden durch den Mitgliedsbeitrag sowie allfällige Sach- und Geldspenden aufgebracht.

- (1) Der jährliche Beitrag für ordentliche und außerordentliche Mitglieder wird durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss in der Mitgliedervollversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis zum 1. März eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Nachlass oder Befreiung bewilligen. Diese letztgenannte Regelung soll sich ausschließlich auf Einzelfälle beziehen. Für fördernde Mitglieder wird durch einen einfachen Beschluss der Mitgliedervollversammlung ein jährlicher Mindestbeitrag festgelegt, der höher als der jährliche Beitrag des ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes zu sein hat.
- (2) Etwaige finanzielle Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereines. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung oder Aufhebung des Vereines keine Rückzahlungen.

- (3) Es darf kein Mitglied durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind generell von Mitgliedsbeiträgen befreit.

#### § 14 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten (Vorsitzenden), den Vizepräsidenten sowie bis zu weiteren 10 Vorstandsmitgliedern die von der Vollversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder sollten möglichst aus verschiedenen Mitgliedsvereinen kommen.
- (2) Der Präsident sowie die Vizepräsidenten werden von der Mitgliedervollversammlung aus dem Kreis der ordentlichen wie auch außerordentlichen Mitglieder welchen jedoch kein aktives Wahlrecht zukommt, gewählt.  
Die weiteren Funktionen der Vorstandsmitglieder, zu welchen neben dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zumindest der Finanzreferent sowie der Schriftführer zu gehören haben, werden vom Vorstand aus dessen Kreis gewählt, wobei eine Doppelfunktion nicht zulässig ist.
- (3) Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist bzw. eine Stimmmächtigung vorliegt.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, einen Rechtsanwalt, einen Steuerberater oder ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
- (7) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Dazu ist jedoch die nachträgliche Genehmigung durch die nächstfolgende GV einzuholen.
- (8) Der Vorstand hat das Recht, durch einstimmigen Beschluss einen frei mitarbeitenden Sekretär zur administrativen Unterstützung des gesamten Vorstandes heranzuziehen. Ihm obliegt eine Koordinierung zwischen den einzelnen Vorstandsmitgliedern sowie eine Koordinierung der gesamten Organisation.

#### § 15 AUFGABENKREIS DES VORSTANDES

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
  - b) Vorbereitung der Mitgliedervollversammlung
  - c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedervollversammlung
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens

- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern,
  - f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern notwendig.
  - (3) Zeichnungsberechtigt für schriftliche Ausfertigungen des Vereines ist rechtsgültig der erste Vorsitzende des Vereines zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt den Verein nach außen.
  - (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit! bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.
  - (5) Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich gefasst werden, bedürfen aber dann der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

Als Beiräte können bestellt werden:

- wissenschaftlich prominente Mitglieder der aufgenommenen ordentlichen Mitglieder
- wissenschaftlich tätige Personen mit einschlägigem Interesse an der Ganzheitsmedizin
- spezialisierte Personen auf Fachgebieten der Naturheilverfahren

Mitglieder des Beirates kann auch der Vorsitz in allfälligen Arbeitskreisen übertragen werden.

## § 16

### BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

- (1) Der/die 1. Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die 1. Vorsitzende/n bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der 1. Vorsitzende ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines nach innen und nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der GV und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug sowie bei nicht aufschiebbaren Angelegenheiten ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der GV oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand oder die GV.
- (3) Der Schriftführer hat den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der GV und des Vorstandes.
- (4) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang; Zahlungen bis zur Höhe von fünftausend Schilling kann er selbständig anweisen. Bei Zahlungen über diesen Betrag muss - je nach Beschluss des Vorstandes - der 1. oder der 2. Vorsitzende oder der Schriftführer gegenzeichnen.
- (5) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom 1. Vorsitzenden und dem Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

## § 17

### ÄNDERUNG DES VORSTANDES

- (1) Nach jeder statutengemäßen Wahl des Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreters hat der Vorsitzende den Vorstand unverzüglich einzuberufen und ist von diesem die Wahl der weiteren Funktionen der Vorstandsmitglieder, zumindest des Finanzreferenten sowie des Schriftführers, sofern der Vorstand

nicht weitere Funktionen mit einfacher Mehrheit beschließt, durchzuführen.

Demgemäß ist die Funktionsdauer der weiteren Vorstandsfunktionen mit der Funktionsdauer des Vorsitzenden sowie des Vorsitzendenstellvertreters gleich.

- (2) Jedem ordentlichen Mitglied steht es frei, das gemäß § 14 (1) entsandte Vorstandsmitglied abzuberufen und durch einen anderen der von ihm entsandten Vollversammlungsvertreter zu ersetzen.

## § 18

### DIE RECHNUNGSPRÜFER

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden in der GV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der GV über das Ergebnis ihrer Überprüfung zu berichten

## § 19

### SCHIEDSGERICHT

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorge schlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 20

### WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT

Der Gesellschaft zugeordnet ist der wissenschaftliche Beirat, bestehend aus Wissenschaftlern, welche auf komplementärmedizinischen Gebieten tätig sind. Die wissenschaftliche Leitung sowie die Koordination der für die Aufgaben des Vereines notwendigen Forschungsergebnisse obliegt dem Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirates. Der Vorsitzende wird vom Vorstand einstimmig gewählt. Dieser Vorsitzende soll die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates vorschlagen und nach Zustimmung des Vorstandes berufen.

Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates müssen nicht Mitglieder des Vereines sein.

## § 21

### DIE VEREINSAUFLÖSUNG

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen GV und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Beschluss darüber kann jedoch aufgeschoben und der Vorstand beauftragt werden, eine schriftliche Befragung aller stimmberechtigten Mitglieder durchzuführen
2. Diese GV hat auf jeden Fall - sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist - über eine Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen. Dieser muss nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich den zu diesem Zeitpunkt bestehenden karitativen gemeinnützigen Vereinen, wie z.B. Rotes Kreuz, SOS Kinderdorf, Aktion Leben, etc. zuführen.